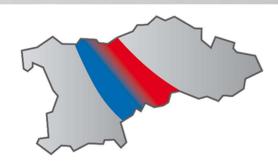


Empfehlungen für eine Grenzüberschreitende Gemeinsame Leitstelle





Die gemeinsame Grenzregion Böhmen-Bayern: Überwinden der rechtlichen Hindernisse in den Bereichen Verwaltung, Wirtschaft, Soziales und Gesundheit

Projektlaufzeit: 01.09.2017–29.02.2020

Förderung: Europäisches Programm für die

grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Tschechische Republik – Freistaat Bayern "Ziel

ETZ 2014-2020" (INTERREG V)

Leadpartnerin: Westböhmische Universität in Pilsen, Juristische

Fakultät (Lehrstuhl für Verfassungs- und Europarecht, Doc. JUDr. Monika Forejtová,

Ph.D.)

Projektpartnerin: Universität Passau, Juristische Fakultät

(Lehrprofessur für Öffentliches Recht, Prof. Dr.

Urs Kramer)

Assoziierte Union der Städte und Gemeinden der

Projektpartnerin: Tschechischen Republik (Svaz měst a obcí

České republiky)

Projektarbeitsgruppe: Im Rahmen des Projektes entstand eine

Arbeitsgruppe, die auch in Zukunft Fragen zu den oben genannten Forschungsbereichen

beantwortet.

Kontakt: https://region-bez-hranic.eu/de/

Assoziierte Projektpartnerin



Förderer



* * * * * * * * *

Kontakt:

Prof. Dr. Urs Kramer Lehrprofessur für Öffentliches Recht Institut für Rechtsdidaktik Universität Passau Dr.-Hans-Kapfinger-Str. 14b 94034 Passau

E-Mail: lehrprofessur.kramer@uni-passau.de

Tel.: +49(0)851/509-2378 Fax.: +49(0)851 / 509-2392

Weitere Informationen zu den Projektergebnissen finden sich auf: https://www.ird.uni-passau.de/team/prof-dr-urs-kramer/interreg-v-projekt/

Stand: Februar 2020

Über das Projekt:

Ziel des Projektes war es, systematische und rechtlich tragfähige Lösungen für die schrittweise Überwindung der bestehenden Hindernisse im Bereich der Ländergrenzen zu suchen. Hierdurch soll das Leben der Menschen in der tschechisch-bayerischen Region noch attraktiver gemacht und das Interesse von Investor/innen im Grenzgebiet gefördert werden. Im Rahmen der Projektdurchführung wurde eine umfangreiche Recherche zu den bestehenden Problemen durchgeführt, in die auch viele Grenzlandakteur/innen eingebunden waren.

Schließlich bildeten sich drei thematische Arbeitsteams, nämlich in den Bereichen "Verwaltung", "Wirtschaft" sowie "Soziales und Gesundheit". Mit der Unterstützung verschiedener Partner/innen aus der Praxis wurde die Umsetzung und Erfüllung der Projektziele sichergestellt.

Des Weiteren wurden während des Projektzeitraumes drei Workshops durchgeführt, zu denen Grenzlandakteur/innen (Gemeinden, Betroffene, Personen aus der Praxis etc.) eingeladen wurden. In Kurzvorträgen wurden die jeweiligen Probleme in rechtlicher und praktischer Hinsicht beleuchtet. Im Anschluss daran konnten die Teilnehmer/innen von ihren Erfahrungen mit der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit berichten und sich dazu austauschen.

So konnten gemeinsame Lösungsvorschläge für die bereits identifizierten Probleme gefunden werden.

Die nachfolgenden Empfehlungen sind Ausfluss der im Rahmen des Projektes gefundenen Erkenntnisse zu den Hindernissen sowie zu möglichen Lösungsvorschlägen im Bereich "Grenzüberschreitende Gemeinsame Leitstellen".

Grenzüberschreitende Gemeinsame Leitstellen

I. Zusammenfassung

Sowohl in Deutschland als auch in Tschechien gibt es Blaulicht-Einsätze, die eine enge Zusammenarbeit von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst erfordern.

Der Beitritt Tschechiens zur Europäischen Union und die daraus resultierende Zunahme des Grenzverkehrs zwischen beiden Staaten machen darüber hinaus erst recht eine grenzüberschreitende Kooperation der "Blaulichtorganisationen" notwendig.

Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es bereits Ansätze für eine Zusammenarbeit von Polizeien, Feuerwehren und Rettungsdiensten beider Länder. Eine solche ist jedoch noch nicht flächendeckend im gesamten Grenzgebiet sowie für alle Blaulichtorganisationen eingeführt worden.

II. Wichtigste Erkenntnisse

Die Abwicklung von Einsätzen, an denen mehrere Blaulichtorganisationen beteiligt werden müssen, ist umso effektiver und schneller, je besser diese miteinander kooperieren.

"Best-Practice"-Beispiele wie das Gemeinsame Zentrum der deutsch-tschechischen Polizeiund Zollzusammenarbeit Petrovice-Schwandorf haben gezeigt, dass die Zusammenarbeit vereinfacht wird, wenn sich die kooperierenden Beamt/innen räumlich im selben Gebäude befinden.

Ein weiteres Vorbild für eine enge Zusammenarbeit der Blaulichtorganisationen sind die Kooperativen Leitstellen in Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Hier befinden sich Rettungsdienst, Feuerwehr und Polizei nicht nur in demselben Gebäude, sondern sie greifen außerdem auf dieselbe (Grund-) Datenbank zu und haben dasselbe Einsatzleitsystem. Ein ähnliches Modell wird im "Integrierten Sicherheitszentrum" in der tschechischen Stadt Ostrava im Mährisch-Schlesischen Bezirk praktiziert.¹

¹ Vgl. https://www.radio.cz/de/rubrik/kaleidoskop/vorbild-fuer-europa-die-notrufnummer-112-in-tschechien (dieser und die nachfolgenden Links wurden zuletzt am 24.02.2020 aufgerufen).

III. Empfehlungen

- 1. In Bayern sollte vertieft darüber nachgedacht werden, ob das Modell der "Kooperativen Leitstelle" eingeführt wird.
- 2. Des Weiteren könnte im Grenzgebiet zwischen Böhmen und Bayern eine "Grenzüberschreitende Gemeinsame Leitstelle" errichtet werden.

Darin arbeiten Vertreter/innen von Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei aus jeweils beiden Ländern.

IV. Begründung

Zwar gilt es bei der Einführung von Kooperativen Leitstellen innerhalb Bayerns und bei der Schaffung Gemeinsamer Grenzüberschreitender Leitstellen mit Tschechien, rechtliche und tatsächliche Hindernisse zu bewältigen. Allerdings beginnt die Lösung eines Problems häufig bereits damit, die anfängliche Skepsis zu überwinden. Das zeigen auch die Erfahrung im Bereich der Polizei- und Zoll-Zusammenarbeit.

1. Kooperative Leitstellen

Das derzeitige Leitstellenmodell in Bayern sieht eine Trennung zwischen polizeilichen und nichtpolizeilichen Blaulichtorganisationen vor.

Einerseits gibt es die **Einsatzleitstellen der Polizei**, die Notrufe unter der Telefonnummer 110 annehmen, andererseits gibt es die **Integrierten Leitstellen** (ILS), die unter der Rufnummer 112 erreichbar sind.

Letztere wurden im Jahr 2002 als einheitliches Modell für die Feuerwehr und den Rettungsdienst eingeführt.²

Die Annahme der Notrufe und die Alarmierung der Einsatzkräfte ist Aufgabe der Disponent/innen in den ILS. Sie verfügen über die entsprechende Ausbildung sowohl im Bereich Rettungsdienst als auch im Bereich Feuerwehr.³ Bei Bedarf kann der/die Disponent/in dem/der Anrufer/in Hinweise geben, was zu tun ist, bevor die Einsatzkräfte am Einsatzort ankommen (etwa Anleitungen für Erste Hilfe).

Die Disponent/innen werden bei ihrer Arbeit von einem Einsatzleitsystem unterstützt, das zentral vom Bayerischen Innenministerium für alle bayerischen ILS vorgegeben wird. Dieses System enthält Informationen zu den geografischen Gegebenheiten am Einsatzort sowie zur Ausrüstung und Verfügbarkeit von Rettungsmitteln.

Außerdem sind im Einsatzleitsystem die Alarmierungsplanungen hinterlegt.

Alarmierungsplanungen werden für gefahr- und unfallträchtige Orte im Einsatzgebiet vorab ausgearbeitet. So ist im Bedarfsfall eine einheitliche Lösung vorhanden, nach welcher der Einsatz durchgeführt wird.

Bei einem Notruf wird ein Meldebild anhand von zwei Fragen erstellt:

- 1) Wo ist die Notsituation eingetreten?
- 2) Was ist konkret passiert?

² Vgl. Art. 1 S. 1 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen (ILSG).

³ Vgl. § 8 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (AVBayFwG).

Anschließend gibt der/die Disponent/in die Adresse des Unfallortes in sein Einsatzleitsystem ein und lässt sich die Koordinaten errechnen. Bezüglich der Erfassung des Unfallherganges wird ein einheitlicher Stichwortkatalog verwendet.

Anhand des Meldebildes kann das System automatisch ausrechnen, welche Einsatzmittel benötigt werden und wo sich diejenigen Ressourcen befinden, die am schnellsten verfügbar sind. Die Einsatzmittel werden in verschiedene Status eingeteilt (z. B. "verfügbar" oder "ausgerückt"). Der Status der Einsatzmittel wird laufend aktualisiert.

Der/die Disponent/in überprüft den vom Einsatzleitsystem automatisch generierten Alarmierungsvorschlag und nimmt anschließend die Alarmierung vor. Die Einheiten vor Ort können bei Bedarf zusätzliche Ressourcen direkt vom Einsatzort aus anfordern.⁴

Die Zusammenarbeit der drei Blaulichtorganisationen ist in Deutschland nicht einheitlich geregelt. In den meisten Bundesländern ist die Leitstellenstruktur ähnlich wie in Bayern, das heißt, polizeiliche und nichtpolizeiliche Blaulichtorganisationen haben getrennte Leitstellen.⁵ In manchen Bundesländern existieren aber auch Leitstellen, in denen alle drei Blaulichtorganisationen vertreten sind. Vor allem in den norddeutschen Bundesländern ist dieser Prozess bislang am weitesten fortgeschritten. Hier hat sich das Modell der "Kooperativen Leitstelle" etabliert.

In einer Kooperativen Leitstelle sind die funktionalen Bereiche der Integrierten Leitstelle und der Polizeileitstelle räumlich und technisch zusammengefasst. Beide Bereiche haben eigenes Fachpersonal unter jeweils eigenständiger Führung und Leitung. Die Entgegennahme von Notrufen sowie die Disposition und Alarmierung von Einheiten der Gefahrenabwehr erfolgt getrennt nach dem allgemeinen Notruf 112 und dem Polizeiruf 110 durch jeweils fachlich geschultes Personal.⁶

Die ständige räumliche Anwesenheit aller Disponent/innen in einer Leitstelle führt trotz dieser internen Trennung zu einer deutlich besseren Abstimmung der Blaulichtorganisationen bei den einzelnen Einsätzen.

Hamburg hat 2006 als erstes Bundesland eine Kooperative Leitstelle eingeführt.⁷

⁴ Vgl. Stellungnahme des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Passau am 13.08.2019 im Rahmen einer Exkursion.

⁵ In der Tschechischen Republik ist die Leitstellenstruktur wieder etwas anders: Grundsätzlich hat jede Blaulichtorganisation ihre eigene Leitstelle. Eine Ausnahme bildet nur das Integrierte Sicherheitszentrum in Ostrava, in dem alle drei Blaulichtorganisationen gemeinsam tätig sind.

Des Weiteren gibt es in der gesamten Tschechischen Republik das so genannte "Integrierte Rettungssystem", das die Einsatzkoordinierung übernimmt, wenn mehrere Blaulichtorganisationen zusammenarbeiten.

⁶ Vgl. *Barth et al.*, Kooperative Leitstelle – Modell der Zukunft?, Projektarbeit am Beispiel Schleswig-Holstein, S. 87.

⁷ Vgl. Barth et al., Kooperative Leitstelle – Modell der Zukunft?, Projektarbeit am Beispiel Schleswig-Holstein, S. 105.

Mittlerweile wird dieses Modell teilweise auch in **Schleswig-Holstein** und in **Niedersachsen** eingesetzt, wo es zwei⁸ beziehungsweise fünf Kooperative Leitstellen⁹ gibt.

In **Bremen**¹⁰ und **Berlin** wird derzeit ebenfalls die Möglichkeit geprüft, solche Leitstellen einzuführen.¹¹

Auch in Bayern ist die Trennung von polizeilichen und nichtpolizeilichen Leitstellen schon etwas "aufgeweicht" worden. Im **Regierungsbezirk Mittelfranken** werden in den ILS Arbeitsplätze für Verbindungsbeamte/innen der Polizei vorgehalten, damit Großeinsatzlagen besser abgestimmt werden können.

Die Erfahrungen hierbei sind äußerst positiv, da die Zusammenarbeit der Blaulichtorganisationen untereinander erheblich vereinfacht wird.¹²

Daher würde die Einführung einer Kooperativen Leitstelle in Bayern von Personen aus der Praxis unterstützt werden.

Die Einführung dieses Leitstellenmodells hat eine Reihe unbestreitbarer **Vorteile**. Zu nennen ist zum einen die positive Wirtschaftlichkeit. Es können für alle Blaulichtorganisationen das gleiche Gebäude, die gleiche Technik, das gleiche Einsatzleitsystem und die gleichen Datenbanken genutzt werden.

Zum anderen wird durch eine Kooperative Leitstelle die Zusammenarbeit von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst erheblich vereinfacht, und die gegenseitige Alarmierung erfolgt schneller, so dass Einsätze insgesamt auch schneller abgewickelt werden können.¹³

Der Einführung solcher Leitstellen stehen aber gleichzeitig eine Reihe von **Hindernissen** unterschiedlicher Natur im Weg. Sie machen die Kooperativen Leitstellen zu einem politisch kontroversen Thema.

Probleme bestehen überwiegend darin, dass die Blaulichtorganisationen unterschiedliche Rechtsträger haben, nämlich kommunale Träger bei der Feuerwehr und dem Rettungsdienst einerseits und regelmäßig das jeweilige Bundesland bei der Polizei andererseits.

Beide Träger unterliegen völlig unterschiedlichen Strukturen.

Auch in Bayern bestünden diese Probleme: Die Feuerabwehr ist auch hier eine Aufgabe der jeweiligen Kommune,¹⁴ der Rettungsdienst obliegt prinzipiell den Landkreisen

⁸ Diese befinden sich in Elmshorn und Harrislee.

⁹ Hierbei handelt es sich um die Kooperativen Leitstellen in Wittmund, Oldenburg, Osnabrück, Hameln und Lüneburg.

¹⁰ Vgl. Stellungnahme der Polizei Berlin am 19.06.2019 auf eine persönliche Anfrage hin.

¹¹ Vgl. Stellungnahme des Innenministeriums in Bremen am 17.07.2019 auf eine persönliche Anfrage hin.

¹² Vgl. Stellungnahme der Stadt Nürnberg am 18.07.2019 auf eine persönliche Anfrage hin.

¹³ Vgl. *Barth et al.*, Kooperative Leitstelle – Modell der Zukunft?, Projektarbeit am Beispiel Schleswig-Holstein, S. 119.

¹⁴ Vgl. Art. 1 Abs. 1 Bayerischen Feuerwehrgesetz (BayFwG).

beziehungsweise kreisfreien Städten,¹⁵ und die Polizei untersteht dem Bayerischen Innenministerium¹⁶.

Die Führungsstrukturen der einzelnen Blaulichtorganisationen sind ebenfalls unterschiedlich: Der Rettungsdienst hat im Regelfall gar keine ausgeprägte Führungsstruktur.

Die Feuerwehr hingegen wird "von vorne" geführt, das heißt, die Führungsperson ist am Einsatzort.

Die Polizei wird "von hinten" geführt. Die Führungsperson verbleibt also in der Einsatzzentrale.¹⁷

Die genaue Ausgestaltung von Kooperativen Leitstellen kann sehr unterschiedlich sein. Nach dem Vergleich der verschiedenen Leitstellen in Norddeutschland schlagen wir folgendes Konzept vor:

• Die drei Blaulichtorganisationen werden in einem Gebäude untergebracht, weil dadurch die Zusammenarbeit erheblich erleichtert wird. Wenn sich z. B. ein/e Feuerwehrmann/Feuerwehrfrau mit einem/einer Polizisten/Polizistin absprechen will, kann er/sie ins Nachbarbüro gehen, anstatt zum Telefonhörer greifen zu müssen. Zur optimalen Funktionsfähigkeit einer Kooperativen Leitstelle ist es jedoch notwendig, Redundanzen zu schaffen.¹⁸

Im Rahmen der Integrierten Leitstellen wurde das in Bayern so gelöst, dass sich jeweils zwei Leitstellen zusammenfinden, deren Einsatzbereiche regionale Ähnlichkeiten aufweisen. Diese können sich gegenseitig unterstützen, falls in einer Leitstelle der Betrieb aufgrund technischer oder anderweitiger Probleme nicht aufrechterhalten werden kann. Ein ähnliches Modell könnte auch bei den Kooperativen Leitstellen Anwendung finden.

 Alle Blaulichtorganisationen verwenden dasselbe Einsatzleitsystem, weil dadurch Kosteneinsparungen bezüglich der Wartung etc. möglich sind und auch die Einsätze schneller koordiniert werden können.

Hierbei muss jedoch auf die Einhaltung des **Datenschutzes** geachtet werden. Sensible Daten dürfen also nicht an alle Blaulichtorganisationen weitergegeben werden.

Die Lösung der norddeutschen Bundesländer dafür ist die Einführung eines abgestuften Berechtigungssystems.

_

¹⁵ Vgl. Art. 4 Abs. 1 S. 1 Bayerisches Rettungsdienstgesetz (BayRDG).

¹⁶ Vgl. Art. 1 Abs. 3 S. 2 Polizeiorganisationsgesetz (POG).

¹⁷ Vgl. Stellungnahme von Frau Ülrike Pohl-Meuthen, Professorenvertreterin im Studiengang Rettungsingenieurwesen an der FH Köln am 11.07.2019 auf eine persönliche Nachfrage hin.

¹⁸ Vgl. Stellungnahme der Feuerwehr Hamburg am 19.06.2019 auf eine persönliche Nachfrage hin.

Es gibt also eine Grunddatenbank, auf die Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst Zugriff haben. Des Weiteren gibt es für jede Blaulichtorganisation spezifische Daten.¹⁹

 Die polizeilichen und die nichtpolizeilichen Disponent/innen befinden sich in unterschiedlichen Einsatzräumen. Dadurch kann einerseits der Datenschutz sichergestellt werden, weil so nicht per Zufall ein/e polizeiliche/r Disponent/in Informationen erhält, die den nichtpolizeilichen Disponent/innen vorbehalten sind (und umgekehrt).

Durch die Trennung von Polizei einerseits und Rettungsdienst sowie Feuerwehr andererseits kann auch ein weiteres Problem gelöst werden, nämlich die Konkurrenz der **Schweigepflicht** und der **Strafverfolgungspflicht** bei Einsätzen aller drei Blaulichtorganisationen.

Leitstellendisponent/innen unterliegen der Schweigepflicht. Das bedeutet, dass sie über alle Informationen, die sie im Zuge ihres Einsatzes über Patient/innen erhalten, Stillschweigen bewahren müssen. Eine Weitergabe dieser Privatgeheimnisse – selbst gegenüber der Polizei – ist strafbar nach § 203 Abs. 2 Strafgesetzbuch (StGB). Der/die Anrufer/in entscheidet sich nämlich bewusst bei der Wahl zwischen den Rufnummern 110 und 112, ob er/sie die Strafverfolgung oder staatliche Fürsorge in Anspruch nehmen will.

Die Polizei muss hingegen grundsätzlich ein Ermittlungsverfahren durchführen, sobald sie Kenntnis von möglichen Straftaten erlangt.²⁰ Das wäre auch der Fall, wenn ein/e Polizeibeamt/in von strafbarem Verhalten erfährt, weil bei einem/einer nichtpolizeilichem/nichtpolizeilichen Disponenten/Disponentin ein Notruf mit Informationen hierzu eingeht, und sich der/die polizeiliche Disponent/in im selben Einsatzraum befindet.

Ein Beispiel zur Verdeutlichung einer solchen problematischen Konstellation ist ein Notruf bei einem alkoholbedingten Unfall.

 Das Einsatzgebiet der Kooperativen Leitstelle darf weder von seiner Einwohnerzahl noch von der räumlichen Ausdehnung her zu groß sein.²¹

Die Grenzen der Zuständigkeitsbereiche der Leitstellen müssen sich mit den Grenzen der Gebietskörperschaften decken, um **Kompetenzüberschneidungen** zu

¹⁹ Vgl. Stellungnahmen des Leitstellen-Zweckverbandes Nord (Harrislee) am 20.06.2019 und der Großleitstelle Oldenburger Land am 13.08.2019 auf eine persönliche Anfrage hin.

²⁰ Das ist im so genannten Legalitätsprinzip nach § 152 II Strafprozessordnung (StPO) geregelt, das über §§ 163 StPO, 152 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) auch für die Polizei als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft gilt.

Vgl. Stellungnahme von Frau Ulrike Pohl-Meuthen, Professorenvertreterin im Studiengang Rettungsingenieurwesen an der FH Köln am 11.07.2019 auf eine persönliche Nachfrage hin.

vermeiden und klare Ansprechpartner/innen seitens der Leitstelle im Großschadensoder Katastrophenfall zu haben.

Alle Zusammenlegungen sollten auf freiwilliger Basis erfolgen, so dass alle Gebietskörperschaften hinter diesem Konzept stehen. Ein Zwang zum Beitritt ist ein Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung und damit nur schwer rechtlich umzusetzen.²²

Fazit:

Nach den Aussagen der norddeutschen Kollegen, die in Kooperativen Leitstellen arbeiten, überwiegen die Vorteile des gemeinsamen Leitstellenmodells eindeutig Anfangsschwierigkeiten, die bei der Einführung von Kooperativen Leitstellen auftreten können.²³ Häufig muss nur die anfängliche Skepsis überwunden werden, damit etwas Neues entstehen kann.

Ähnliche Bedenken gab es im Übrigen auch schon vor der Einführung von Integrierten Leitstellen.²⁴ Heute könnte sich jedoch niemand mehr vorstellen, für den Rettungsdienst und die Feuerwehr getrennte Leitstellen zu betreiben.

2. Grenzüberschreitende Gemeinsame Leitstellen

Im Grenzgebiet würde sich in eine Gemeinsame Leitstelle mit den tschechischen Blaulichtorganisationen anbieten.

Hierbei kann man sich am Gemeinsamen Zentrum der deutsch-tschechischen Polizei- und Zollzusammenarbeit in Schwandorf bzw. Petrovice²⁵ als Best-Practice-Beispiel orientieren.

Das Zentrum ist zwar keine Kooperative Leitstelle im engeren Sinn. Allerdings gibt es in seiner Struktur viele Gemeinsamkeiten:

In Schwandorf befinden sich verschiedene Behörden²⁶ mit verschiedenen Rechtsträgern im selben Gebäude.

Des Weiteren werden ein gemeinsames Gebäude und eine gemeinsame Technik verwendet.

²² Vgl. Barth et al., Kooperative Leitstelle – Modell der Zukunft?, Projektarbeit am Beispiel Schleswig-Holstein, S.

²³ Vgl. Stellungnahmen des Leitstellen-Zweckverbandes Nord (Harrislee) am 20.06.2019 und der Großleitstelle Oldenburger Land am 13.08.2019 auf eine persönliche Anfrage hin.

²⁴ Vgl. Stellungnahme des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Passau am 13.08.2019 auf eine persönliche Anfrage hin.

²⁵ Zu den Aufgaben des Gemeinsamen Zentrums gehören beispielsweise Ermittlungsunterstützungen sowie die Mitwirkung bei grenzüberschreitenden Fahndungsmaßnahmen, und es ist der "Nationale Meldekopf" bei grenzüberschreitenden Katastrophen und schweren Unglücksfällen sowie bei außerordentlichen Verunreinigungen von Grenzgewässern. Weitergehende Ausführungen dazu finden sich im Handbuch "Polizei", abrufbar unter https://www.ird.uni-passau.de/team/prof-dr-urs-kramer/interreg-v-projekt/handbuecher/.

²⁶ In diesem Zentrum arbeiten Bedienstete der Bundespolizei, des Zolls und der sächsischen und bayerischen Polizei unmittelbar mit den Bezirksdirektionen der tschechischen Polizei und dem Zollamt Tschechiens zusammen.

Wie in einer Kooperativen Leitstelle gibt es getrennte Führungspositionen.²⁷

Unterschiede zu einer Kooperativen Leitstelle sind jedoch, dass keine gemeinsame Datenbank und kein gemeinsames Einsatzleitsystem verwendet werden.

Zwar dient das Gemeinsame Zentrum als Informationsknotenpunkt für alle deutschen und tschechischen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben. Auch Rettungsdienste und Feuerwehren beider Länder nehmen regelmäßig Kontakt zum Gemeinsamen Zentrum der deutsch-tschechischen Polizei- und Zollzusammenarbeit auf, um deren Dolmetscher für die Kommunikation mit den Leitstellen des Nachbarlandes zu nutzen.²⁸ Allerdings deckt das Gemeinsame Zentrum nicht die Aufgaben der anderen Blaulichtorganisationen ab. Daher würde die Einrichtung einer Gemeinsamen Grenzüberschreitenden Leitstelle für alle drei Blaulichtorganisationen die Effektivität ihrer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit weiter verbessern.

Notwendig ist hierzu allerdings – auf bayerischer Seite – die Abänderung des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen. Außerdem müssen Kooperationsverträge zwischen Kommunen, Landkreisen und dem Freistaat Bayern sowie den Rechtsträgern der Blaulichtorganisationen auf tschechischer Seite abgeschlossen werden.

Hierbei könnte man von den Erfahrungen der norddeutschen Bundesländer, des Integrierten Sicherheitszentrums in Ostrava sowie des Gemeinsamen Zentrums in Schwandorf profitieren. Auch auf tschechischer Seite müssten Kompetenzfragen geklärt werden, weil die einzelnen Blaulichtorganisationen – wie in Bayern – unterschiedlichen Rechtsträgern zugeordnet sind.²⁹ Außerdem müssten in der Tschechischen Republik ebenfalls nationale Gesetze³⁰ geändert werden, um die Errichtung einer Gemeinsamen Grenzüberschreitenden Leitstelle zu ermöglichen.

Fazit:

Die Errichtung einer Gemeinsamen Grenzüberschreitenden Leitstelle ist zwar mi Hindernissen verbunden, aber diese können überwunden werden.

Es wäre wünschenswert, zunächst eine noch stärkere Vernetzung der einzelnen Blaulichtorganisationen im Inland und anschließend grenzüberschreitend zu erreichen.

_

²⁷ Vgl. Nr. 1.3 der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesinnenministerium und dem Bundesfinanzministerium sowie den Freistaaten Bayern und Sachsen bezüglich des Gemeinsamen Zentrums Schwandorf.

²⁸ Vgl. Stellungnahme des Gemeinsamen Zentrums der deutsch-tschechischen Polizei- und Zollzusammenarbeit in Schwandorf am14.01.2019 im Rahmen einer Exkursion.

²⁹ Vgl. Stellungnahme der tschechischen Projektpartnerin.

³⁰ Z.B. das Gesetz Nr. 273/2008 Slg. über die Polizei der Tschechischen Republik, Gesetz Nr. 320/2015 Slg. über die Feuerwehr, das Gesetz Nr. 133/1985 Slg. über den Brandschutz und das Gesetz Nr. 374/2011 Slg. über den Rettungsdienst.

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Blaulichtorganisationen könnte als Pilotprojekt getestet werden, indem Verbindungsbeamte/innen der bayerischen und der tschechischen Feuerwehren sowie des Rettungsdienstes der Gemeinsamen Leitstelle der deutschtschen Polizei und Zollzusammenarbeit Petrovice-Schwandorf zugewiesen würden.

V. Empfehlungen der tschechischen Projektpartnerin

Die Zusammenarbeit von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst muss bereits auf nationaler Ebene weiter ausgebaut werden.

Nach diesem Schritt kann die Einführung einer Gemeinsamen Grenzüberschreitenden Leitstelle im bayerisch-böhmischen Grenzgebiet in die Wege geleitet werden.

Als Pilotprojekt könnten bayerische und tschechische Mitarbeiter/innen von Feuerwehr und Rettungsdienst Arbeitsplätze im Gemeinsamen Zentrum in Schwandorf erhalten.